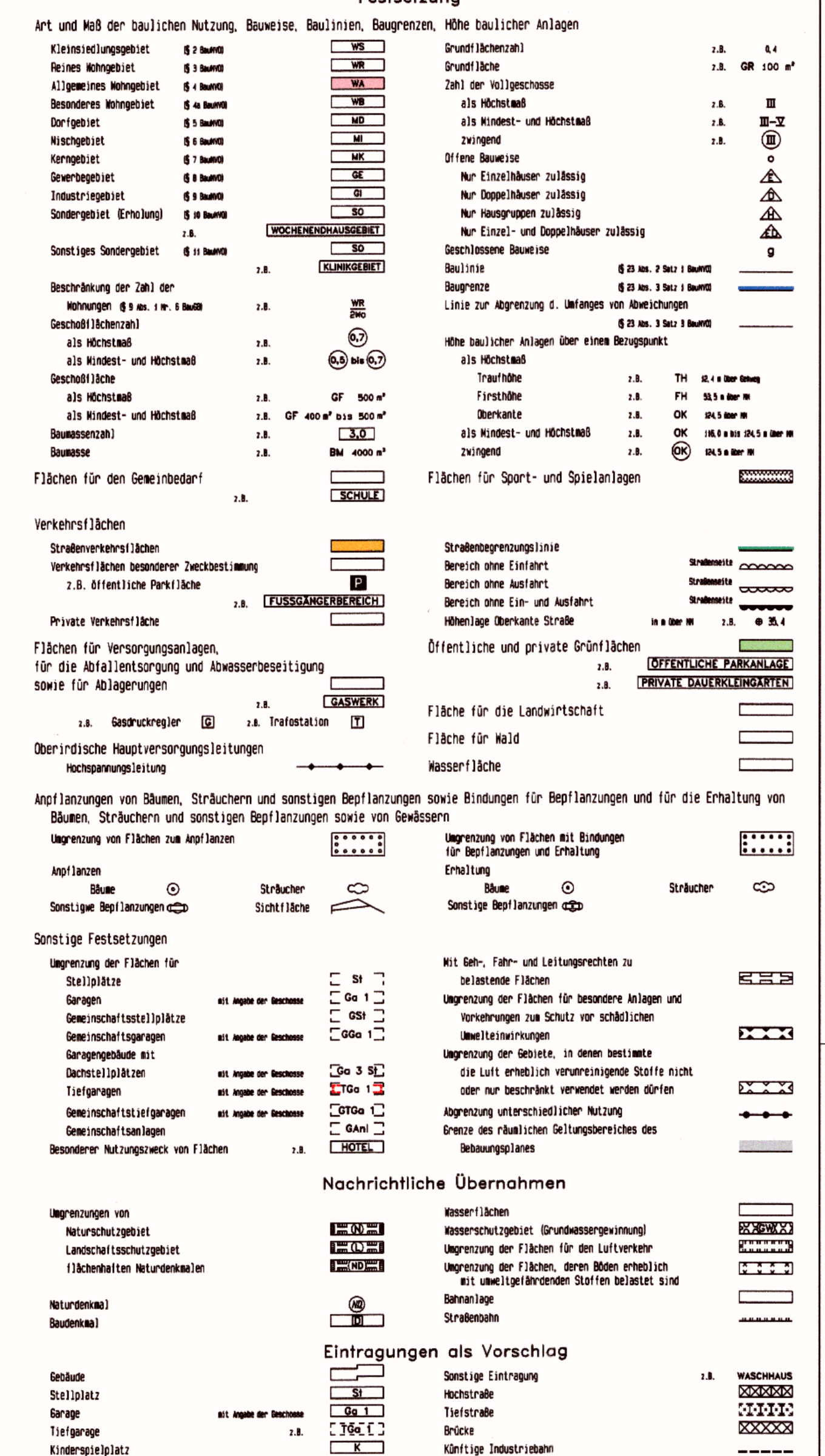
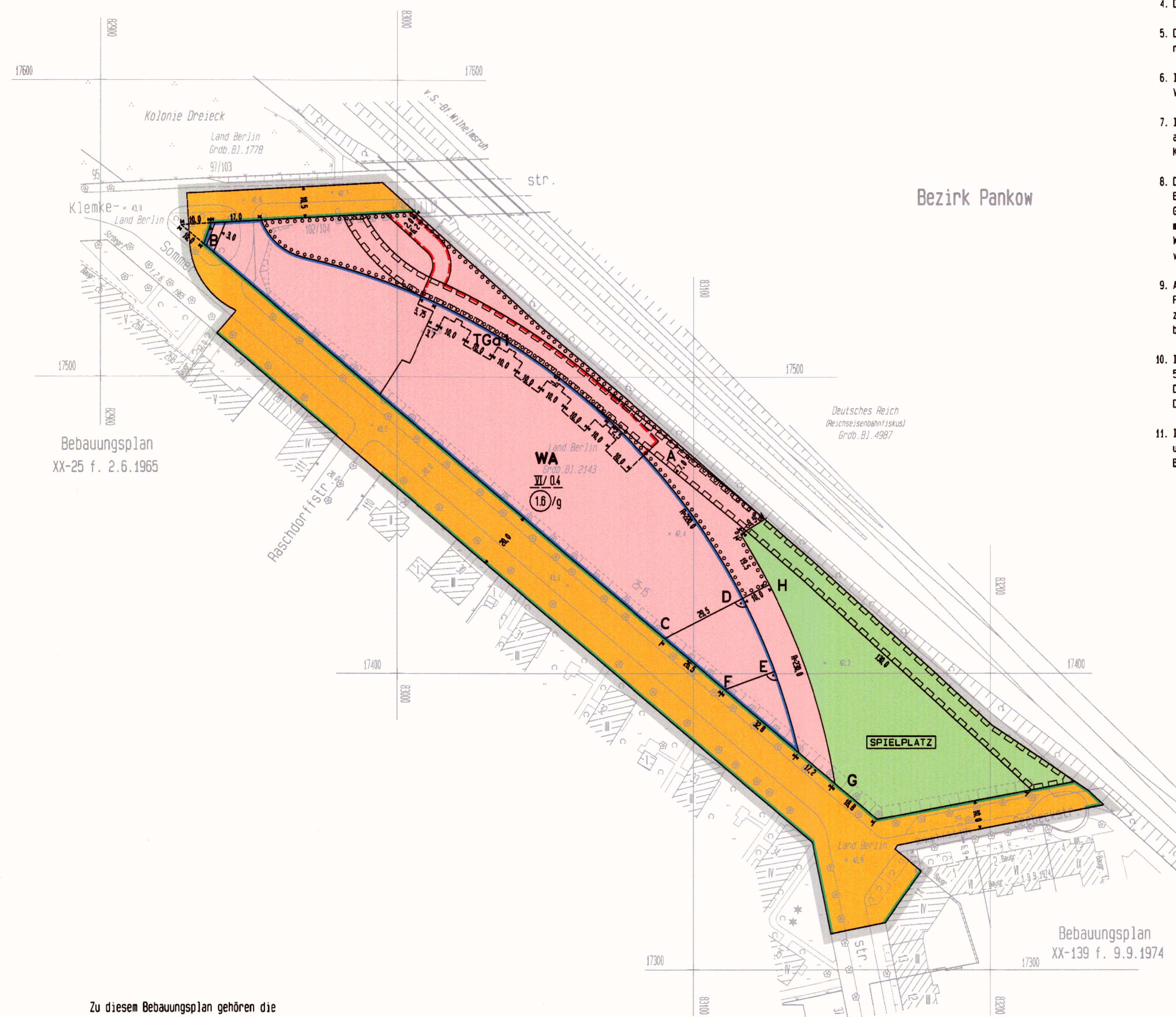


für die Grundstücke
Sommerstraße 15-25 und Klmekestraße 102/104
sowie einen Abschnitt der Sommerstraße
im Bezirk Reinickendorf

Zeichenerklärung



1. Die Baugrundstücke im allgemeinen Wohngebiet sind zwischen den Baugrenzen in voller Tiefe überbaubar.
2. Im allgemeinen Wohngebiet sind auf den nichtüberbaubaren Grundstücksflächen Stellplätze und Garagen unzulässig. Dies gilt nicht für Tiefgaragen.
3. Die Einteilung der Straßenverkehrsflächen ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
4. Die Fläche A ist mit einem Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit zu belasten.
5. Die Fläche B ist mit einem Leitungsrecht zugunsten der zuständigen Unternehmensträger zu belasten.
6. Im allgemeinen Wohngebiet ist auf der Fläche C, D, E, F, G im ersten bis dritten Vollgeschoss nur eine Kindertagesstätte zulässig.
7. Im allgemeinen Wohngebiet ist im Bereich der Fläche Q, E, F, G, H, D unmittelbar an der Kindertagesstätte eine Freifläche in der Größe 6 qm pro Platz zugunsten der Kindertagesstätte anzulegen.
8. Die Flächen zum Anpflanzen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Die Bepflanzungen sind herzustellen. Das gilt auch, wenn unter diesen unterirdische Garagen (Tiefgaragen) hergestellt werden. Die Erdschicht über der Tiefgarage muss mindestens 0,6 m betragen. Die Bindungen zum Anpflanzen gelten nicht für Wege, Zufahrten und untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne von § 14 Abs. 1 Satz 1 der Baunutzungsverordnung.
9. Auf den Grundstücken Sommerstraße 15-25 und Klemestraße 102/104 sind die Fassaden der Gebäude entlang des Spielplatzes und der Fläche zum Anpflanzen zu 50 % mit selbstklimmenden, rankenden oder schlingenden Pflanzen zu begrünen.
10. Im allgemeinen Wohngebiet sind die Dachflächen in einem Umfang von mindestens 50 % der überbaubaren Grundstücksflächen extensiv zu begrünen und zu erhalten. Dies gilt nicht für technische Einrichtungen, Beleuchtungsflächen und für Dachterrassen.
11. Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes treten alle bisherigen Festsetzungen und baurechtlichen Vorschriften, die verbindliche Regelungen der im § 9 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) bezeichneten Art enthalten, außer Kraft.



Berlin-Wittenau, den 11.10.1963

(in diese Abzeichnung eingearbeitet)

Zu diesem Bebauungsplan gehört ein Grundstücksverzeichnis

Stand: 5. 87

Die vorstehende Zeichnung enthält alle genehmigten Pläne, auch soweit sie in diese Bebauungsplan nicht verändert werden. Zugrunde gelegt sind die Baunutzungsverordnung (BauNv) in der Fassung vom 23. Januar 1990 und die Planchireverordnung 1990 (PlanV90) vom 18. Dezember 1990.	
Aufgestellt: Berlin, den 15. August 1992	
Bezirksamt Reinickendorf von Berlin	
Abt. Bouwesen	
Vermessungsamt	Stadtplanungsamt
i. V. Herrbach	Heber
Assistent	Assistent
Lembcke Bezirksstadtrat	
Der Bebauungsplan wurde in der Zeit vom 19.10.1992 bis einschließlich 2.11.1992 und mit Deckblättern vom 15.4.1993 und 3.11.2003 erneut in der Zeit vom 17. November 2003 bis einschließlich 16. Dezember 2003 öffentlich ausgestellt.	
Die Bezirksverordnetenversammlung hat den Bebauungsplan mit Deckblatt vom 15.4.1993	
am 12. März 2003 beschlossen.	
Berlin, den 16. Dezember 2003	
Bezirksamt Reinickendorf von Berlin	
Bau-, Grünflächen- und Gebäudemangement	
Stadt- u. Regionalplanung	
Heiuth-Paland	
Fachsachverständiger	
Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs in Verbindung mit § 6 Abs. 5 Satz 1 und mit § 11 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.	
Berlin, den 16. August 2004	
Bezirksamt Reinickendorf von Berlin	
Marliese Wanjura	M. Wegner
Bezirksbürgermeisterin	Bezirksstadträtin